

VI. Angaben zu den Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, hat nach § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

Führungsebenen unterhalb des Vorstands existieren bei der Gesellschaft derzeit nicht. Auch im Hinblick auf etwaige Änderungen dahingehend, dass die Gesellschaft bis zum 30.06.2017 (eine) Führungsebene(n) unterhalb des Vorstands etablieren sollte, hat der Vorstand am 07.09.2015 beschlossen, eine Zielgröße von 0% beizubehalten.

Nach § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen und Fristen zu deren Erreichung festzulegen. Soweit für den Aufsichtsrat bereits eine Quote nach § 96 Absatz 2 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen.

Die Gesellschaft unterliegt nicht den Bestimmungen des § 96 Abs. 2 AktG.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 07.09.2015 festgestellt, dass der Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat an diesem Tag jeweils 0% beträgt, und beschlossen, dass die jeweils zum 30.06.2017 zu erreichenden Zielgrößen 0% betragen.

(Zur jeweiligen Begründung siehe auch: I. Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG)